



**AAREAL BANK AG**

– Gegenanträge und Stellungnahmen der Verwaltung –

Aktionäre können im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge n zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG übersenden.

Ein nach den §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Gegenanträge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürften, haben wir dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte auf dem Formular für die Anmeldung (Briefwahl bzw. Vollmachts- und Weisungerteilung) zur Hauptversammlung oder über das Aktionärsportal bei dem jeweiligen Antrag Ihr Votum ab.

Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG derzeit an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

## A. *Gegenantrag von Herrn Friedrich Schmilewski vom 9. Mai 2020:*

Mainz, den 09.05.2020

Der Aareal Bank Aktionär Friedrich Schmilewski, Mainz, stellt folgende Gegenanträge:

TOP 3 und 4: Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats wird die Entlastung verweigert, weil sie sich feige hinter einer irrsinnigen "Empfehlung" der inkompetenten EZB verstecken.

Der kommunizierte Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat, eine Dividende von 2 Euro auszuschütten, wurde 3 Tage später kassiert und die Aktionäre getäuscht.

Der Kursverfall wird dadurch noch beschleunigt und das eh schon geringe Vertrauen endgültig vernichtet.

Kursverlust seit Januar mehr als 54 %, Kurs Buchwert Verhältnis 0,31: Das ist eine verheerende Bilanz für die unfähigen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.

FRAGE 1: Wollen Sie keine Dividende zahlen, weil Sie Staatshilfe beantragen wollen und das den Aktionären verheimlichen wollen?

TOP 2: Ich fordere den zuvor gebilligten Dividendenvorschlag von 2 Euro ein.

Bei Nichtzahlung fordere ich nach § 254 Aktiengesetz die gesetzliche Mindestdividende von 4 Cent pro Aktie. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

FRAGE 2: Ist Ihnen dieser Paragraf bekannt? Falls nicht—zeigt das Ihre Inkompetenz!

Falls ja, warum verstoßen Sie vorsätzlich gegen geltendes Recht und provozieren eine Klage?

Informieren Sie sich über andere Aktiengesellschaften, die die Mindestdividende bezahlen und diesen dummen und überflüssigen Fehler vermeiden!

## I.

Die Verwaltung der Aareal Bank AG nimmt zu den Gegenanträgen von Herrn Schmilewski wie folgt Stellung:

Wir halten die Gegenanträge für unbegründet. Deshalb wird an den Beschlussvorschlägen des Vorstands und Aufsichtsrats festgehalten und vorgeschlagen, im Falle einer Abstimmung gegen die veröffentlichten Gegenanträge zu stimmen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 2 (bedarf eigenständiger Beschlussfassung, wird zur Abstimmung gestellt als Gegenantrag A):**

Am 24. März 2020 hat der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss einschließlich des Bilanzgewinns der Aareal Bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 gebilligt, der damit festgestellt ist. Der Jahresabschluss enthält den Vorschlag, den Bilanzgewinn vollständig als Dividende in Höhe von 2,00 € je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre auszuschütten.

Drei Tage hiernach, am 27. März 2020, hat die für die Aufsicht über die Aareal Bank AG zuständige Europäische Zentralbank bedeutende Banken aufgefordert und ihnen empfohlen, für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 mindestens bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden zu zahlen, um die Fähigkeit der Banken, Verluste aufzufangen und die Kreditvergabe an Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und Konzerne während der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, zu stärken (EZB/2020/19).

Am 5. April 2020 hat der Vorstand im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bekanntgegeben, der Aufforderung der Europäischen Zentralbank nach eingehender Prüfung zu folgen und der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 – abweichend von dem im Jahresabschluss veröffentlichten Gewinnverwendungsvorschlag – zunächst nicht zur Ausschüttung einer Dividende zu verwenden. Der Vorstand hat sich indes vorbehalten, einer eventuellen weiteren, späteren Hauptversammlung einen neuen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, wenn die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sicherer bewertet werden können und die Marktsituation dies zulässt.

Mit Einberufung der Hauptversammlung am 20. April 2020 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Bilanzgewinn der Aareal Bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Aufgrund der seit Mitte 2017 in seiner jetzigen Fassung geltenden spezialgesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) ist § 254 Aktiengesetz (AktG) nicht anwendbar. Eine Pflicht der Gesellschaft, eine Mindestausschüttung in Höhe von 4 % des Grundkapitals vorzunehmen, besteht daher nicht. Sie liefe auch der Empfehlung der EZB entgegen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 3 und 4 (wird **nicht** zur Abstimmung gestellt):**

Die Entscheidung des Vorstands und Aufsichtsrats, der Hauptversammlung der Aareal Bank AG vorzuschlagen, den Bilanzgewinn der Gesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, steht eine Entlastung aus den oben genannten Gründen nicht entgegen. Vielmehr hat sich die Verwaltung mit Blick auf den Gewinnverwendungsvorschlag gesetzmäßig und satzungsgemäß im besten Interesse des Unternehmens verhalten.

**B. Gegenantrag von Herrn Lars Kesten vom 10. Mai 2020:**

Lars Kesten Dipl. Wirtschafting. (FH)

10.05.2020

Lars Kesten

Aareal Bank AG  
Corporate Affairs – Board Office  
Paulinenstraße 15  
65189 Wiesbaden

**Gegenantrag zur Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 27. Mai 2020**

**Zu Tagesordnungspunkt 2**

Bechlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

**Tagesordnungspunkt 2 wird abgelehnt!**

**Gegenantrag gem. § 126 Abs. 1 AktG:**

Ich beantrage den Bilanzgewinn von 2019 wie folgend zu verwenden:  
Vorläufige Aussetzung der Dividende 2019 in Höhe von 2,00 € um der Empfehlung von der EZB / BaFin aufgrund der COVID-19 Pandemie Folge zu leisten. Aber erneut zu einem späteren Zeitpunkt nicht vor dem 1.10.2020 bis spätestens auf der Hauptversammlung 2021 über die Verwendung des Bilanzgewinns von 2019 zu entscheiden, wenn die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie abzusehen sind.

**Begründung:**

So lange wie EZB / BaFin nicht auch die Aussetzung sämtlicher Bonuszahlungen zur Kapitalstärkung der Institute fordert oder die Aareal Bank AG sich freiwillig zur Aussetzung sämtlicher Bonuszahlungen aller Mitarbeiter und eventuellen teilweisen Gehaltverzicht des Vorstands / Aufsichtsrats bereit erklärt, bin ich auch nicht bereit endgültig auf die Dividende 2019 zu verzichten!

Ich bin der Meinung dass in der Empfehlung von der EZB / BaFin diese Möglichkeit gegeben ist, somit muss dann nochmal über die Verwendung des Bilanzgewinns entschieden werden und ist nicht endgültig vom Tisch.

*Wenn die Aareal Bank AG bis zur Hauptversammlung 2020 sich öffentlich freiwillig zur Aussetzung sämtlicher Bonuszahlungen aller Mitarbeiter und eventuellen teilweisen Gehaltverzicht des Vorstands / Aufsichtsrats bereit erklärt ziehe ich meinen Gegenantrag zurück und stimme den Tagesordnungspunkt 2 zu.*

  
Mit freundlichen Grüßen  
Lars Kesten Dipl. Wirtschafting. (FH)

Die Verwaltung der Aareal Bank AG nimmt zu dem Gegenantrag von Herrn Kesten wie folgt Stellung:

Wir halten den Gegenantrag für unbegründet. Deshalb wird an dem Beschlussvorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats festgehalten und vorgeschlagen, im Falle einer Abstimmung gegen den veröffentlichten Gegenantrag zu stimmen.

**Zu Tagesordnungspunkt 2 (bedarf eigenständiger Beschlussfassung, wird zur Abstimmung gestellt als Gegenantrag B):**

Drei Tage nachdem der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss einschließlich des Bilanzgewinns der Aareal Bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 am 24. März 2020 gebilligt hatte, hat die für die Aufsicht über die Aareal Bank AG zuständige Europäische Zentralbank am 27. März 2020 bedeutende Banken aufgefordert und ihnen empfohlen, für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 mindestens bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden zu zahlen, um die Fähigkeit der Banken, Verluste aufzufangen und die Kreditvergabe an Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und Konzerne während der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, zu stärken (EZB/2020/19).

Am 5. April 2020 hat der Vorstand im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bekanntgegeben, der Aufforderung der Europäischen Zentralbank nach eingehender Prüfung zu folgen und der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 – abweichend von dem im Jahresabschluss veröffentlichten Vorschlag, den Bilanzgewinn vollständig als Dividende in Höhe von 2,00 € je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre auszuschütten – zunächst nicht zur Ausschüttung einer Dividende zu verwenden. Der Vorstand hat sich indes vorbehalten, einer eventuellen weiteren, späteren Hauptversammlung einen neuen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, wenn die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sicherer bewertet werden können und die Marktsituation dies zulässt. Daran hält der Vorstand auch nach der Einberufung der Hauptversammlung am 20. April 2020, in der Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, den Bilanzgewinn der Aareal Bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, fest.

## C. Gegenantrag von Herrn Dr. Ernst Rätz:

### Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 27.05.2020

Gegenanträge zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung.

Ich beantrage unter

**Punkt 2:** Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, den **Bilanzgewinn von rund 120 Millionen EUR** in voller Höhe an die Aktionäre auszuzahlen, so wie es ursprünglich geplant war. Das entspricht einer Dividende von 2,00 EUR je Aktie.

#### **Begründung.**

Vorstand und Aufsichtsrat sind **auf Drängen der EZB, - keine Dividende zu zahlen -,** von ihrem ursprünglichen Plan abgewichen.

Die EZB glaubt, dass durch Dividendenverzicht der Aktionäre die Fähigkeit der Aareal-Bank gestärkt wird, **eventuell** auftretende Verluste aufzufangen, die durch die Kreditvergabe an Haushalte, Unternehmen und Konzerne während der Covid-19 Pandemie **entstehen könnten**. Diese **eventuellen Verluste** könnte die Bank aber mit Sicherheit auch durch eine Anleihe von **120 Millionen EUR zu 2% Zins auffangen**.

Die **EZB übersieht** völlig die **Verluste, die den Aktionären entstehen**, die Aareal Aktien, als Kapitalanlage gekauft haben. Zum Beispiel um ihre Altersvorsorge zu sichern, die Kosten für ein eventuell notwendig werdendes Pflegeheim anzusparen oder ihren Kindern und Enkeln in finanziellen Notlagen zu helfen.

Ich betrachte dieses Drängen der EZB auf ein Verbot von Dividendenzahlungen ohne nachgewiesene Notwendigkeit, als juristisch fragwürdige kalte Enteignung. Die EZB hat den deutschen Sparern mit ihren negativen Zinsen schon genug Schaden zugefügt.

Ich beantrage unter

**Punkt 3:** Entlastung der Mitglieder des Vorstandes  
und

**Punkt 4:** Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates  
die Entlastung für 2019 zu verweigern.

#### **Begründung:**

Nach meiner Kenntnis kann die **EZB** den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat keine **Befehle erteilen**, wie der Bilanzgewinn zu verwenden ist.

Natürlich kommen Vorstand und Aufsichtsrat in eine schwierige Situation, wenn eine Institution wie die EZB sie mit ihren Anweisungen bedrängt.

Trotzdem sollten Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht von ihren Überlegungen abbringen lassen und auch das Wohl der Aktionäre im Auge behalten.

Vorstand und Aufsichtsrat hätten nach meiner Meinung mehr Durchsetzungsvermögen zeigen müssen.

Eine Entlastung für 2019 sollte nicht gewährt werden.

Dr. Ing. Ernst Rätz, Köln

Die Verwaltung der Aareal Bank AG nimmt zu den Gegenanträgen von Herrn Dr. Rätz wie folgt Stellung:

Wir halten die Gegenanträge für unbegründet. Deshalb wird an den Beschlussvorschlägen des Vorstands und Aufsichtsrats festgehalten und vorgeschlagen, im Falle einer Abstimmung gegen die veröffentlichten Gegenanträge zu stimmen.

**Zu Tagesordnungspunkt 2 (bedarf eigenständiger Beschlussfassung, wird zur Abstimmung gestellt als Gegenantrag C):**

Am 24. März 2020 hat der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss einschließlich des Bilanzgewinns der Aareal Bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 gebilligt, der damit festgestellt ist. Der Jahresabschluss enthält den Vorschlag, den Bilanzgewinn vollständig als Dividende in Höhe von 2,00 € je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre auszuschütten.

Drei Tage hiernach, am 27. März 2020, hat die für die Aufsicht über die Aareal Bank AG zuständige Europäische Zentralbank bedeutende Banken aufgefordert und ihnen empfohlen, für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 mindestens bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden zu zahlen, um die Fähigkeit der Banken, Verluste aufzufangen und die Kreditvergabe an Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und Konzerne während der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, zu stärken (EZB/2020/19).

Am 5. April 2020 hat der Vorstand im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bekanntgegeben, der Aufforderung der Europäischen Zentralbank nach eingehender Prüfung zu folgen und der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 – abweichend von dem im Jahresabschluss veröffentlichten Gewinnverwendungsvorschlag – zunächst nicht zur Ausschüttung einer Dividende zu verwenden. Der Vorstand hat sich indes vorbehalten, einer eventuellen weiteren, späteren Hauptversammlung einen neuen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, wenn die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sicherer bewertet werden können und die Marktsituation dies zulässt.

Mit Einberufung der Hauptversammlung am 20. April 2020 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Bilanzgewinn der Aareal Bank AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Aufgrund der seit Mitte 2017 in seiner jetzigen Fassung geltenden spezialgesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) ist § 254 Aktiengesetz (AktG) nicht anwendbar. Eine Pflicht der Gesellschaft, eine Mindestausschüttung in Höhe von 4 % des Grundkapitals vorzunehmen, besteht daher nicht. Sie liefe auch der Empfehlung der EZB entgegen.

**Zu Tagesordnungspunkt 3 und 4 (wird **nicht** zur Abstimmung gestellt):**

Die Entscheidung des Vorstands und Aufsichtsrats, der Hauptversammlung der Aareal Bank AG vorzuschlagen, den Bilanzgewinn der Gesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, steht eine Entlastung aus den oben genannten Gründen nicht entgegen. Vielmehr hat sich die Verwaltung mit Blick auf den Gewinnverwendungsvorschlag gesetzmäßig und satzungsgemäß im besten Interesse des Unternehmens verhalten.

**D. Gegenantrag von Herrn Bastian Broer:**

**Von:** Bastian Broer

**Gesendet:** Dienstag, 12. Mai 2020 12:09:07 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**An:** HV2020

**Betreff:** Gegenantrag zu TOP 3

An

Aareal Bank AG  
Corporate Affairs – Board Office  
Paulinenstraße 15  
65189 Wiesbaden  
E-Mail: HV2020@aareal-bank.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen einen Gegenantrag zur Berücksichtigung bei der HV.  
Gegenantrag zu TOP 3:

Die Versammlung möge beschließen:

Die Vorstände Christiane Kunisch-Wolff und Thomas Ortmanns werden nicht entlastet.

Begründung:

In ihrer Funktion als Konzernverantwortliche für Compliance und als vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Tochtergesellschaft Deutsche Bau- und Grundstücks AG (BauGrund) haben Frau Kunisch-Wolff und Herr Thomas Ortmanns auch im Jahr 2019 keine überzeugenden Maßnahmen ergriffen, das nicht unerhebliche Geschäftsrisiko wirksam zu minimieren, das sich aus Verwaltungsvorgängen ergibt, die BauGrund in den Jahren 2015 bis 2017 im Rahmen der Mandatsverwaltung für die Christian Miesen Wohnungsbau GmbH getätigt hat.

Soweit der Gegenantrag.

Zur hoffentlich hinreichenden Legitimation finden Sie in der Anlage die an mich gerichtete Einladung zur HV. Falls andere Legitimationen erforderlich sein sollten, bitte ich um prompte Information .

Ich bitte freundlich um eine Eingangsbestätigungsmail.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Mühen

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Broer

Die Verwaltung der Aareal Bank AG nimmt zu den Gegenanträgen von Herrn Broer wie folgt Stellung:

**Zu Tagesordnungspunkt 3 (wird unter den Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 Satz 2 AktG zur Abstimmung gestellt als Gegenantrag D):**

Wir halten den Gegenantrag für unbegründet. Deshalb wird an den Beschlussvorschlägen des Vorstands und Aufsichtsrats festgehalten und vorgeschlagen, im Falle einer Abstimmung gegen den veröffentlichten Gegenantrag zu stimmen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats haben das für das Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied Frau Christiane Kunisch-Wolff und Herr Thomas Ortmanns als vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Tochtergesellschaft Deutsche Bau- und Grundstücks AG ihr Amt jeweils mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeübt, insbesondere im Rahmen der aktienrechtlichen Zuständigkeiten eine angemessene Überwachung der geschäftlichen Risiken der Aareal Bank Gruppe vorgenommen.

\* \* \*